



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/686

A15

13. Januar 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

412-1.11.01-00005202

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema „Auswirkungen von KI auf Leistungsüberprüfungen an den Schulen“
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Januar 2023

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Tanja Reinlein

Telefon: 0211 5867-3507

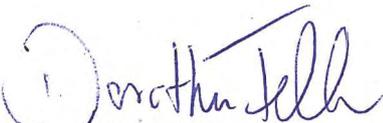
tanja.reinlein@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Auswirkungen von KI auf Leistungsüberprüfungen an den Schulen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Januar 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Auswirkungen von KI auf Leistungsüberprüfungen an den
Schulen“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 18. Januar 2023**

- ***Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Diskussion über die Nutzung von KI im Rahmen von Leistungsüberprüfungen an Schulen?***

Die zunehmende Leistungsfähigkeit digitaler Anwendungen und die damit einhergehende Möglichkeit, (reproduktive) Wissensbestände mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) passgenau formuliert zur Verfügung zu stellen, macht noch einmal deutlich, worauf es bei einem guten Unterricht ankommt. Es geht um die Anbahnung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und damit um die Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in einer zunehmend komplexer werdenden Welt. Gute Lernaufgaben zielen daher immer auf eine Kompetenzerweiterung ab – das schließt insbesondere auch metakognitive Fähigkeiten, Reflexionsleistungen und den Transfer von erworbenem Wissen auf neue Aufgaben mit ein. Es liegt daher auf der Hand, dass Formate der Leistungsüberprüfung über rein produktorientierte und reproduktive Aufgaben hinausgehen und mit dem Unterricht verbunden sein sollen.

Lehrerinnen und Lehrer verfügen über ein hohes Maß an professioneller Erfahrung und können in der Regel im Unterrichtsgespräch erkennen, ob Schülerinnen und Schüler Produkte, die sie zu Hause angefertigt haben und der Leistungsüberprüfung dienen sollen, eigenständig erledigt haben. In diesem Zusammenhang geht es auch darum, Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, dass es in ihrem eigenen Interesse ist, ihnen gestellte Lernaufgaben (auch die in der Regel nicht zu benotenden Hausaufgaben) selbständig zu erledigen.

Die Diskussionen um Leistungen und Möglichkeiten von KI-Anwendungen für den Unterricht werden vom Ministerium für Schule und Bildung darüber hinaus konstruktiv-kritisch begleitet. Wie bei anderen technischen Entwicklungen sind hier sowohl die Potentiale und vor allem die pädagogischen Perspektiven für Schule und Unterricht als auch mögliche Risiken und Konsequenzen gleichermaßen in den Blick zu nehmen.

Die Europäische Union gibt in ihrer Veröffentlichung „Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke“ (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d81a0d54-5348-11ed-92ed-01aa75ed71a1>) bereits Hinweise, wie ein verantwortungsbewusster Umgang mit den Potentialen einer KI aussehen kann.

Chancen der KI werden insbesondere für die Unterstützung der Lehrkräfte bei der individuellen Förderung und der Entwicklung von passgenauen Lehr-Lernszenarien gesehen.

Der Medienkompetenzrahmen NRW (<https://medienkompetenzrahmen.nrw/>) mit seinen sechs Kompetenzbereichen und insgesamt 24 Teilkompetenzen bildet die Grundlage für eine jeweils altersgemäße und systematische Medienkompetenzförderung von der Primarstufe bis zum Ende der Schulpflichtzeit in der Sekundarstufe I. Medienkompetenz heißt in diesem Zusammenhang auch, dass die Schülerinnen und Schüler sich in einer zunehmend von Algorithmen geprägten digitalen Welt kompetent bewegen können. Vor dem Hintergrund dieser Perspektive ist es möglich und geboten, den ChatGPT oder auch andere KI-basierte Anwendungen im Unterricht kritisch auf Chancen und Risiken hin zu hinterfragen.

▪ ***Inwieweit hat die Landesregierung hierüber bereits Gespräche mit den Bezirksregierungen geführt?***

Mit den in den Bezirksregierungen für die Digitalisierung zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten Bildung in der digitalen Welt sind bereits intensive Gespräche über KI-Anwendungen und insbesondere über den ChatGPT geführt worden. Als für die Medienberaterinnen und Medienberater zuständige Fachaufsichten werden die Dezernentinnen und Dezernenten dafür Sorge tragen, dass das Beratungsportfolio der Medienberaterinnen und Medienberater künftig auch Hinweise zu Leistung, Potentialen, aber auch Gefahren von KI-Anwendungen umfasst. Eine landesweite Tagung für alle Medienberatenden zu diesem Thema befindet sich bereits in Planung.

▪ ***Sieht sich die Landesregierung hinreichend gewappnet, um auf die Entwicklung zu reagieren?***

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, jeweils zeitgemäß und adäquat auf digitale Weiterentwicklungen zu reagieren. Insbesondere mit dem neuen verpflichtenden Schulfach Informatik in Klasse 5/6 werden die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen noch besser auf die Anforderungen einer zunehmend von Informatiksystemen geprägten Lebens- und Arbeitswelt vorbereitet. Auch das Thema Künstliche Intelligenz hat dabei einen festen Platz im Informatikunterricht, indem gemäß Kern-

lehrplan Anwendungsbeispiele von KI aus der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler thematisiert sowie Kompetenzen zum Grundprinzip des maschinellen Lernens altersgerecht vermittelt werden.

- **Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung durch die Nutzung von KI zur Erstellung von Prüfungsleistungen auf das Schulgesetz?**

Die Landesregierung sieht zurzeit keinen Änderungsbedarf des Schulgesetzes mit Blick auf eine potentielle (missbräuchliche) Nutzung von KI zur Erstellung von Prüfungsleistungen. Bereits jetzt wird im Schulgesetz definiert, dass sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezieht. (§ 48, Abs. 2)

Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“, in dem in aller Regel Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen sind (Klassenarbeiten, Klausuren), sind in Nordrhein-Westfalen in allen Bildungsgängen bereits von hoher Relevanz. Die Prüfungsverfahren zur Erlangung von Abschlüssen und Berechtigungen (z.B. ZP 10, Abiturprüfungen, Prüfungen in den Bildungsgängen des Berufskollegs), in denen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben, sehen jeweils schriftliche Prüfungen unter Aufsicht, teils auch mündliche und praktische Prüfungsleistungen vor.